



Steuer- erklärung

2022

2023

**Rentner,
Pensionäre**

Mit
Leitfaden
für
ELSTER

Isabell Pohlmann

Steuererklärung

2022/2023

Rentner, Pensionäre



Inhaltsverzeichnis

Immer öfter in der Pflicht

Steuerjahr 2022: Das ist neu !

In der Pflicht oder nicht?

Wenn zur Rente weitere Einkünfte hinzukommen

Muss ich Steuern zahlen?

Kurze Zwischenbilanz

Gut vorbereitet

Allein abrechnen oder Unterstützung suchen?

Auf Papier oder digital? So können Sie abrechnen

ELSTER: keine Angst vor dem Einstieg

Pünktlich beim Amt: Diese Abgabefristen gelten

Schritt für Schritt

Los geht's mit dem Hauptvordruck

Anlagen R, R-AV / bAV und R-AUS: speziell für Rentner

Anlage N: für Pensionäre und Angestellte

Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge

Anlage Sonderausgaben

Anlage Außergewöhnliche Belastungen

Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen: 20 Prozent

Steuerbonus

Anlage Energetische Maßnahmen: bis zu 40 000 Euro

Ersparnis

Anlage KAP: für Sparer und Anleger

Anlage SO: für sonstige Einkünfte

Anlage Sonstiges

Weitere Anlagen: von Miete bis Unterhalt

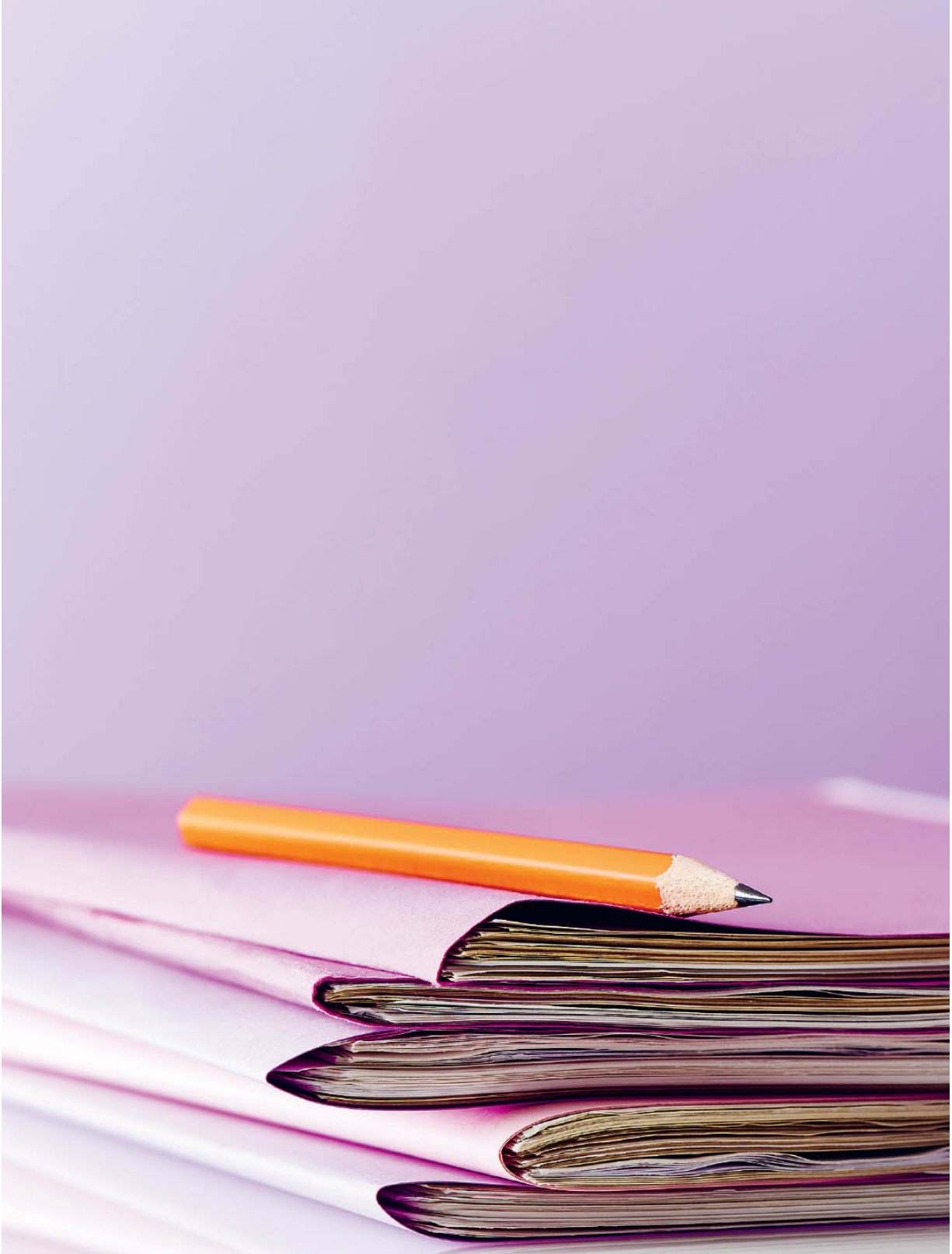
Mehr Tipps zum Sparen

Steuerbescheid: Richtig reagieren
Sparen im Laufe des Jahres
Nebenjob: So lohnt sich der Zusatzverdienst
Anlegen und sparen: Abzüge begrenzen
Als Vermieter von Beginn an Steuern im Blick
Das gilt für Hinterbliebene

Hilfe

Übersicht
Selbst rechnen
Steuerexperten finden
Musterformulare
Begriffsübersicht von A – Z
Stichwortverzeichnis

Impressum



Immer öfter in der Pflicht

Auch im Ruhestand müssen Sie häufig weiter mit dem Finanzamt rechnen: Eine Steuererklärung ist für immer mehr Rentner und Pensionäre Pflicht. Wen trifft es? Werden automatisch Steuern fällig? Und wie lässt sich eine Steuerlast begrenzen?

Im Ruhestand eine Steuererklärung abgeben - muss das sein? Immer häufiger lautet die Antwort „ja“. Denn die Zahl der Rentner und Pensionäre, die mit dem Finanzamt abrechnen und dann auch tatsächlich zur Kasse gebeten werden, wächst jedes Jahr. Allein die Rentenerhöhung im Sommer 2022 - 5,35 Prozent Plus in West- und 6,12 Prozent Plus in Ostdeutschland - sorgt nach Angaben der Bundesregierung dafür, dass rund 100 000 Rentnerinnen und Rentner für 2022 erstmals Steuern zahlen müssen. Insgesamt trifft es rund 7 Millionen Rentner, die voraussichtlich insgesamt rund 46 Milliarden Euro Steuern zahlen müssen.

Die Pflicht, die Steuererklärung einzureichen, trifft vor allem die Jüngeren, denn für jeden neuen Rentnerjahrgang ist immer weniger von der gesetzlichen Rente steuerfrei. Wer zum Beispiel im Jahr 2004 aus dem Berufsleben ausgestiegen ist, dem blieben zunächst noch 50 Prozent seiner gesetzlichen Rente steuerfrei. Liegt der Rentenbeginn im Jahr 2022, sind es nur noch 18 Prozent. Hinzu kommen die Auswirkungen der meist **jährlichen Rentensteigerungen**, die im Normalfall zum 1. Juli anstehen. Das Geld, das Sie dadurch zusätzlich aufs Konto

bekommen, ist komplett steuerpflichtig. Dadurch steigen die steuerpflichtigen Einkünfte stetig an, und darum rutschen auch immer mehr Menschen im Ruhestand gegenüber dem Finanzamt in die Pflicht.

2021 hat sich das kaum bemerkbar gemacht - damals war die Rentenerhöhung in Folge der Corona-Pandemie in Westdeutschland ausnahmsweise komplett ausgefallen, in Ostdeutschland stiegen die Renten gerade einmal um 0,72 Prozent. Das deutliche und voll steuerpflichtige Plus aus dem Sommer 2022 wird nun allerdings dafür sorgen, dass Rentner und Rentnerinnen, die bisher nichts mit dem Finanzamt zu tun hatten, plötzlich die Steuerformulare ausfüllen müssen.

Muss ich - oder muss ich nicht?

Ob auch Sie zu denjenigen gehören, die im ersten Schritt die Steuerformulare ausfüllen und im zweiten Schritt tatsächlich Steuern zahlen müssen? Die Frage lässt sich nicht auf die Schnelle beantworten. Je nach Einzelfall sind mehrere Berechnungsschritte notwendig, damit Sie einschätzen können, ob Sie beim Finanzamt in der Pflicht stehen und mit welcher Forderung Sie rechnen müssen. Auf den folgenden Seiten zeigen wir Ihnen an mehreren Beispielen, wen es treffen kann und warum das so ist.

Vorab stellen wir aber kurz vor, welche Besonderheiten das Steuerjahr 2022 bereitgehalten hat: Gesetzesänderungen, Folgen der Corona-Pandemie bis hin zu den Urteilen des Bundesfinanzhofs zur Doppelbesteuerung von Renten. Als erfahrene Leser und Leserinnen dieses Steuerratgebers können Sie mit solchen Informationen einschätzen, auf welche Stellen Sie bei der diesjährigen Steuererklärung besonders achten müssen; und Sie erfahren, wo sich eventuell neue Chancen für Sie ergeben.

Ist dieser Ratgebers etwas Neues für Sie? Dann hilft er Ihnen mit dieser Übersicht, vorab einige Knackpunkte bei der diesjährigen Steuererklärung aufzuspüren, die Sie etwa aus der Zeit der Berufstätigkeit so nicht kennen.

Steuerjahr 2022: Das ist neu!

Das Steuerjahr 2022 ist geprägt durch Änderungen, die zu Jahresbeginn noch nicht absehbar waren. Denn mit dem Ausbruch des Kriegs in der Ukraine und aufgrund der damit verbundenen Kostensteigerungen etwa für Energie, Benzin und Lebensmittel hat die Bundesregierung im Laufe des Jahres verschiedene Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht. Vieles wurde bereits gesetzlich umgesetzt, andere Änderungen sind vorgesehen, sie waren aber bei Redaktionsschluss für diesen Ratgeber noch im Gesetzgebungsverfahren.

Auch die angekündigten, aber noch nicht endgültig verabschiedeten Erleichterungen fließen in diesen Ratgeber ein. Dazu gehört beispielsweise die **Energiepreispauschale** von 300 Euro, die Rentner und Pensionäre zum 1. Dezember 2022 erhalten sollen. Da die genauen steuerlichen Regelungen dafür bisher noch nicht endgültig feststehen, bleiben sie aber etwa bei den Beispielrechnungen auf den folgenden Seiten außen vor.

Sollte es an den bisher angekündigten Steuererleichterungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch relevante Änderungen geben, die die Steuererklärung für 2022 betreffen, finden Sie die Informationen dazu online auf der Seite [test.de/Steuerratgeber-Extra](https://www.test.de/Steuerratgeber-Extra).

Einige der wichtigsten Steueränderungen, die bereits Anfang 2022 oder im Laufe des Jahres erfolgten, zeigt die folgende Übersicht:

- ▶ **Mehr steuerfrei:** Der Grundfreibetrag liegt 2022 bei 10 347 Euro für Alleinstehende und damit um rund 600 Euro über dem Vorjahreswert. Für Ehe- und Lebenspartner sind es nun 20 694 Euro im Jahr. Für ein zu versteuerndes Einkommen bis zu der Grenze zahlen Sie keine Steuern.
- ▶ **Werbungskosten:** Waren Sie im Laufe des Jahres 2022 noch berufstätig, ehe Sie in den Ruhestand gegangen sind, profitieren Sie von einigen Veränderungen rund um die Ausgaben für Ihren Job – etwa davon, dass die Werbungskostenpauschale von 1 000 auf 1 200 Euro erhöht wurde. Haben Sie Ihren Job im Homeoffice erledigt, dürfen Sie weiterhin die Homeoffice-Pauschale von 5 Euro pro Tag geltend machen. Ursprünglich war ein Auslaufen dieser in Folge der Corona-Pandemie eingeführten Pauschale vorgesehen, doch nun soll sie auf Dauer gelten.
- ▶ **Nebenverdienst:** 2022 wurde der Mindestlohn gleich zweimal erhöht – im Juli zunächst von 9,82 auf 10,45 Euro und seit Oktober dann auf 12 Euro Bruttolohn pro Stunde. Üben Sie einen pauschal versteuerten Minijob aus, dürfen Sie seit Oktober 2022 im Schnitt bis zu 520 Euro monatlich verdienen. Bleiben Sie mit Ihrem Verdienst in diesem Rahmen, ist es möglich, diesen brutto wie netto zu erzielen. Im Regelfall übernimmt der Arbeitgeber für Sie die Sozialversicherungsbeiträge und auch die Lohnsteuer von pauschal 2 Prozent. Alles zusammen führt er an die Minijob-Zentrale ab. Einen pauschal versteuerten Zusatzverdienst müssen Sie nicht in der Steuererklärung angeben.

Zukunft der Rentenbesteuerung

Für die nähere Zukunft sind weitere Änderungen geplant, zum Beispiel um zu vermeiden, dass es zu einer verbotenen Doppelbesteuerung der Renten kommt: Es ist nicht erlaubt, dass sowohl die Renten als auch die Beiträge, auf denen diese Renten basieren, besteuert werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Jahr 2021 festgestellt, dass es für künftige Rentnerjahrgänge zu einer Doppelbesteuerung kommen kann (Bundesfinanzhof, Az. X R 33/19 sowie Az. X R 20/19). Um das zu verhindern, plant die Bundesregierung folgende Änderungen:

Vorsorgebeiträge: Schon ab 2023 sollen Berufstätige Vorsorgebeiträge - zum Beispiel Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung oder in einen Rürup-Vertrag - voll und nicht nur zu einem überwiegenden Teil als Sonderausgaben in der Steuererklärung geltend machen können. Dadurch sinkt die Belastung im Berufsleben. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Vorsorgebeiträge erst ab 2025 voll als Sonderausgaben zählen.

Steuerpflicht: Geplant ist zudem, dass der Zeitpunkt, ab dem die Renten zu 100 Prozent steuerpflichtig sind, nach hinten geschoben wird. Ein entsprechendes Gesetz ist aber noch nicht verabschiedet.



In der Pflicht oder nicht?

Zugegeben: Die Aussicht, sich möglicherweise durch die Steuerformulare kämpfen zu müssen, ist nicht verlockend, vor allem, wenn Sie eine größere Nachforderung vom Finanzamt fürchten. Umso glücklicher werden Sie sein, wenn Sie zum Beispiel nach dem Lesen dieses Buches feststellen, dass Sie sich das Ausfüllen der Formulare sparen können.

Sind Sie selbst unsicher, ob Sie ranmüssen oder nicht, kann im ersten Schritt eine Nachfrage bei Ihrem Finanzamt helfen. Oder Sie holen sich Unterstützung bei einem Steuerexperten, etwa im Lohnsteuerhilfeverein oder bei einem Steuerberater. Dort erfahren Sie nicht nur, ob die Erklärung Pflicht ist, sondern Sie bekommen eben wenn nötig auch Unterstützung beim Abrechnen. Wann der Besuch empfehlenswert ist, lesen Sie im Abschnitt „[Allein abrechnen oder Unterstützung suchen?](#)“ ab [Seite 39](#).

Der Rentner im folgenden Beispiel kann sich zumindest vorerst entspannt zurücklehnen – er muss nicht mit dem Finanzamt abrechnen.

→ **Zum Beispiel Anton A.**

Der 65-jährige ist alleinstehend und seit dem 1. Januar 2022 Rentner, seine gesetzliche Jahresrente beträgt 12 400 Euro. Andere steuerpflichtige Einkünfte hatte er nicht. Muss er Steuern zahlen? Da 82 Prozent seiner Rente steuerpflichtig sind (→ [Seite 167](#)), geht das Finanzamt von 10 066 Euro steuerpflichtigen Einkünften aus. Sie liegen innerhalb des steuerfreien Grundfreibetrags, der 2022 für Alleinstehende 10 347 Euro beträgt. Also muss Anton A. nichts versteuern und nicht einmal eine Steuererklärung abgeben.

Anton A. kann sich allerdings nicht auf Dauer darauf verlassen, dem Finanzamt aus dem Weg zu gehen: Sollte es auch in den kommenden Jahren wieder deutliche Rentensteigerungen geben, kann es passieren, dass er doch noch beim Finanzamt in die Pflicht kommt. Warum das so ist, lesen Sie ab [Seite 13](#) unter „[Steuerfreibetrag gilt meist auf Dauer](#)“.

Kurzausflug ins „Steuerchinesisch“

In dem Beispiel von Anton A. taucht mit den „steuerpflichtigen Einkünften“ eine Formulierung auf, die Ihnen als Laie eventuell nicht ganz geläufig ist. Schließlich werden in der Alltagssprache Begriffe wie Einnahmen, Einkommen und Einkünfte häufig in ähnlichem Zusammenhang verwendet. Steuerrechtlich gibt es allerdings einen Unterschied, sodass wir uns an dieser Stelle für einen kurzen Ausflug in die Fachsprache entschieden haben, da der Begriff Einkünfte im weiteren Verlauf des Ratgebers häufiger auftauchen wird:

Einkünfte sind im Steuerrecht, kurz gesagt, die Einnahmen aus einer Quelle beziehungsweise aus einer Tätigkeit minus der Ausgaben, die erforderlich sind, um diese Einnahmen zu erzielen. Bei einem Arbeitnehmer ist das zum Beispiel der Bruttolohn minus Ausgaben für den Job. Diese werden auch Werbungskosten genannt, und dazu zählen zum Beispiel die Ausgaben für den Arbeitsweg oder für eine berufliche Fortbildung.

Rentner berechnen ihre Einkünfte ähnlich: Vom steuerpflichtigen Rentenanteil gehen die Werbungskosten ab, zum Beispiel Kosten für eine Rentenberatung oder auch Ausgaben für eine juristische Auseinandersetzung um die Rente. Meist fallen solche Ausgaben nicht an. Dann berücksichtigt das Finanzamt automatisch eine **Werbungskostenpauschale** von 102 Euro im Jahr. Auch Pensionäre ziehen von der Bruttopension Werbungskosten ab, um die Einkünfte zu ermitteln – meist ebenfalls pauschal 102 Euro. Hinzu kommt ein sogenannter **Versorgungsfreibetrag** mit Zuschlag (→ [Seite 23](#)).



Zusammengefasst: Einkünfte sind Bruttoeinnahmen abzüglich der für sie erforderlichen Ausgaben.

Wir werden in diesem Ratgeber versuchen, steuerliche Fachbegriffe so weit wie möglich zu vermeiden. Allerdings lassen sich auch einige weitere Grundbegriffe nicht umgehen. Diese werden wir jeweils an den entsprechenden Stellen erklären.

Wie viel von der Rente ist steuerpflichtig?

Für die Frage, ob eine Steuererklärung abzugeben ist, ist die Höhe der jährlichen steuerpflichtigen Einkünfte entscheidend. Die kritische Grenze des Grundfreibetrags liegt 2022 bei 10 347 Euro für Alleinstehende und 20 694 Euro für Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner, die gemeinsam eine Steuererklärung abgeben. Wird diese

Grenze überschritten, ist die Abgabe einer Steuererklärung Pflicht.

Wenn wie im Beispiel von Anton A. auf der Einnahmenseite nur die gesetzliche Rente steht, können Sie selbst ermitteln, wie viel davon steuerpflichtig ist. Als Rentner von heute haben Sie den Vorteil, dass ein Teil Ihrer Rente immer noch steuerfrei bleibt. Nach noch geltendem Stand sind erst für Neurentner, die 2040 oder später in den Ruhestand gehen, die Bruttoleistungen komplett steuerpflichtig. Diese Grenze soll sich nach den Plänen der Bundesregierung ab 2023 nach hinten verschieben, um eine Doppelbesteuerung der Renten und der Beiträge, auf denen diese Rente basiert, zu umgehen. Eine solche Doppelbesteuerung ist nicht erlaubt.

Wie groß der steuerfreie Anteil der Renten ist, hängt heute und auch in Zukunft davon ab, in welchem Jahr Ihre Rente beginnt oder begonnen hat. Wer zum Beispiel 2019 erstmals eine Rente bezogen hat, muss 78 Prozent versteuern (→ [Seite 167](#)). Beim Rentenbeginn 2021 sind es 81 Prozent, beim Start 2022 sind es 82 Prozent. Bisher ist es so, dass die steuerpflichtigen Anteile für jeden neuen Rentnerjahrgang um 1 Prozent steigen, künftig sollen sie nur noch um ein halbes Prozent für jeden neuen Rentnerjahrgang steigen. Anhand des jeweils ermittelten Prozentsatzes und anhand der ersten vollen Jahresbruttorente ermittelt das Finanzamt einen **persönlichen Rentenfreibetrag**.

→ **Zum Beispiel Barbara B.**

Die 68-jährige verheiratete Bankangestellte aus Berlin ging am 1. Juli 2019 in Rente, sie erhielt zu Beginn 1 000 Euro Monatsrente. Davon waren 78 Prozent steuerpflichtig, 22 Prozent blieben zunächst steuerfrei. Damit stand zwar der Prozentsatz fest, nicht aber die

genaue Höhe ihres persönlichen Rentenfreibetrags. Der Freibetrag wird immer auf der Grundlage der Rente des ersten vollen Rentenjahres nach Beginn der Auszahlung ermittelt. Das war für Barbara B. von Vorteil. Da sich die Rente zum 1. Juli 2020 deutlich um 4,2 Prozent erhöht hat (also um 252 Euro), ist auch ihr Rentenfreibetrag ein wenig mit angewachsen: nämlich auf 2 696 Euro. Dort ist er aber stehen geblieben, und er bleibt auch dort, egal welche weiteren Rentenanpassungen in Zukunft noch kommen. Das bedeutet für sie auch: Jede Rentenerhöhung seit 2020 – auch die deutliche in 2022 – ist nicht nur anteilig, sondern voll steuerpflichtig.



Ausfüllhilfe zur Rente

Wollen Sie den steuerpflichtigen Anteil Ihrer Rente selbst ermitteln, hilft Ihnen die „Information über die Meldung an die Finanzverwaltung“. Einmal bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt, wird sie Ihnen in den kommenden Jahren automatisch per Post nach Hause geschickt. Nach dem einleitenden Hinweis, dass die angegebenen Daten ebenfalls dem Finanzamt gemeldet wurden, können Sie in der Mitteilung etwa den Rentenbeginn, den Jahresbetrag der Rente, den steuerpflichtigen Rentenanpassungsbetrag der Rente und von der Rente abgezogene Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung und den geleisteten Beitragszuschuss zur Krankenversicherung entnehmen.

Bruttorente Januar bis Juni 2020	6 000
plus Bruttorente Juli bis Dezember 2020	+ 6 252
Bruttorente 2020	12 252

Steuerfreibetrag gilt meist auf Dauer

Für Barbara B. stand der persönliche Rentenfreibetrag also Ende 2020, zum Ende des ersten vollen Jahres als Rentnerin, fest. Er gilt im Normalfall auf Dauer und ändert sich zum Beispiel nicht aufgrund der im Regelfall jährlich anstehenden Rentenerhöhungen. Sollte es aber etwa wegen einer Gesetzesänderung so weit kommen, dass Ihre Rente tatsächlich neu berechnet wird, ändert sich der Rentenfreibetrag doch. Das war zum Beispiel vor ein paar Jahren der Fall im Zuge der Gesetzesänderungen zur sogenannten Mütterrente. Damals wurden viele Renten – gerade von älteren Frauen – neu berechnet, weil die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern besser bei der Rente bewertet wurde. Daraufhin musste auch das Finanzamt die Rentenfreibeträge neu berechnen.

Mit dem auf Dauer geltenden Steuerfreibetrag für die gesetzliche Rente kann auch das Ehepaar im folgenden Beispiel rechnen. Da ihre Renten 2005 begannen, wurden die Freibeträge anhand der Jahresrente 2006 ermittelt. Das Geld aus den Rentenanpassungen, die es seither gegeben hat, ist voll steuerpflichtig. Dadurch ist für das Paar die Berechnung der steuerpflichtigen Einkünfte und damit die Antwort auf die Frage „Steuererklärung ja oder nein?“ etwas komplexer:

→ Zum Beispiel das Ehepaar C.

Beide Partner leben in Hamburg und sind seit 2005 Rentner. Im Jahr 2022 erhält Carl 24 180 Euro Rente. Die Mitteilung der Rentenversicherung weist insgesamt einen Rentenanpassungsbetrag von 6 180 Euro aus, der voll steuerpflichtig ist. Von den Renteneinnahmen ohne den steuerpflichtigen Rentenanpassungsbetrag bleiben 50

Prozent, das sind 9 000 Euro, steuerfrei (→ Seite 167). Christiane kommt auf 12 899 Euro Rente. Die Mitteilung der Rentenversicherung weist einen Rentenanpassungsbetrag von 3 299 Euro aus. Von der Rente ohne Anpassungsbetrag sind 4 800 Euro steuerfrei und ebenso viel steuerpflichtig. Das Ehepaar C. muss eine Steuererklärung abgeben, weil die gemeinsamen Einkünfte mit 23 075 Euro oberhalb des Grenzbetrags von 20 694 Euro liegen. Steuern werden trotzdem nicht fällig. Dank abzugsfähiger Ausgaben, etwa der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von mehr als 4 000 Euro, landet das Ehepaar am Ende deutlich unterhalb des Grundfreibetrags.

Gesamtrente Carl	24 180
minus Anpassungsbetrag der Rente	– 6 180
Rente ohne Anpassungsbetrag	18 000
davon 50 % steuerfrei (Rentenbeginn 2005)	– 9 000
steuerpflichtiger Teil	9 000
plus steuerpflichtiger Anpassungsbetrag	+ 6 180
minus Werbungskostenpauschale Carl	–102
Gesamtrente Christiane	12 899
minus Anpassungsbetrag der Rente	– 3 299
Rente ohne Anpassungsbetrag	9 600
davon 50 % steuerfrei (Rentenbeginn 2005)	– 4 800
steuerpflichtiger Teil	4 800
plus steuerpflichtiger Anpassungsbetrag	+ 3 299
minus Werbungskostenpauschale Christiane	–102
Einkünfte (Carl und Christiane, alle Angaben in Euro)	23 075

Das Finanzamt weiß Bescheid

Geben Sie sich keinen Illusionen hin: Das Finanzamt weiß, wie hoch Ihre Rente ist, und wird früher oder später auf Sie zukommen, wenn Sie nicht von sich aus eine

Steuererklärung einreichen. Gerade in der jüngeren Vergangenheit sind Rentner häufig aufgefordert worden, ihre Steuern – auch rückwirkend für mehrere Jahre – zu erklären. In den meisten Fällen kennen die Finanzämter sämtliche ausgezahlten Renten. Alle Versicherten sind meldepflichtig, also die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke und private Versicherungsunternehmen.

Seit die Finanzämter diese volle Übersicht über die Alterseinkünfte aus gesetzlichen und privaten Versicherungen haben, werden die Daten regelmäßig geprüft. Gut möglich, dass Sie daraufhin erstmals Post vom Finanzamt erhalten mit der Aufforderung, auch für mehrere zurückliegende Jahre eine Steuererklärung abzugeben. Bekommen Sie diese Post, bewahren Sie Ruhe! Prüfen Sie zunächst Ihre steuerliche Situation mithilfe dieses Buchs oder weiterer professioneller Unterstützung. An wen Sie sich wenden können und worauf Sie bei der Auswahl des Experten achten sollten, zeigt eine Checkliste im Serviceteil, in der wir Tipps für die Suche nach Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein geben (→ [Seite 188](#)).

Wenn klar ist, dass auf jeden Fall Steuern fällig gewesen wären, sollten Sie zügig handeln und möglichst vor Eingang der amtlichen Aufforderung die Steuererklärungen für die betreffenden Jahre abgeben. Das kann mühsam werden, denn im Jahr 2022 kann das Finanzamt Sie zur Abgabe der Steuererklärung ab dem Jahr 2015, in begründeten Fällen sogar ab Kalenderjahr 2009, auffordern.



Für vergangene Jahre

Die einzelnen Ratgeber „Steuererklärung Rentner, Pensionäre“ für die Jahre vor 2022 sind teilweise noch im Buchhandel oder unter test.de/shoperhältlich.



Konten und mehr

Auch Bankkunden können vor dem Finanzamt kaum etwas verbergen. Die Finanzverwaltung kann in begründeten Fällen von den Geldhäusern die Kontostammdaten von Kontoinhabern erfragen. Das sind in einer Datenbank der Banken abgelegte Informationen wie Kontonummer, Name, Geburtsdatum, Kontoberechtigte und Anzahl der Konten. In der Regel muss das Amt die betroffenen Kontoinhaber vorher ansprechen und steuerrelevante Auskünfte

verlangen. Bei Verdacht auf eine Steuerstraftat kann das Finanzamt vom Kontoinhaber verlangen, alle Konten inklusive sämtlicher Kontenbewegungen offenzulegen. Schweigt der Betroffene und verweigert so Auskünfte, kann das Finanzamt eine Kontenabfrage bei der Bank selbst stellen. Die Bank ist in solchen Fällen verpflichtet, dem Finanzamt Auskünfte zu erteilen. Das funktioniert für bestehende Konten sogar bis zu zehn Jahre rückwirkend.

Die Finanzverwaltung kann auch die Kapitalerträge kontrollieren, die Sparer und Anleger bei ihren Banken per Freistellungsauftrag steuerfrei kassiert haben. Sind die freigestellten Zinsen höher als der Sparerpauschbetrag von derzeit 801 Euro für Alleinstehende oder 1 602 Euro für Ehe-/ Lebenspartner, ohne dass eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt (→ [Seite 158](#)), fragen die Beamten nach.

Austausch über Grenzen hinweg

Selbst Zinsen, die Deutsche in anderen EU-Staaten erzielen, sind kaum geheim: Sie werden bereits seit 2005 schriftlich an die deutschen Finanzbehörden gemeldet. Die erfuhren so Namen, Anschrift und Kontonummern des Zahlungsempfängers sowie den Gesamtbetrag der eingenommenen Zinsen. Diese Regelung ist vor einigen Jahren von einer deutlich umfassenderen ersetzt worden. Nach dem „Finanzkonten-Informations-austauschgesetz“ senden Deutschland und mehr als 100 andere Staaten Informationen über Konten von Ausländern automatisch an die Steuerbehörden der jeweiligen Heimatländer.

Wichtig für Sie: Erzielen Sie Kapitaleinkünfte im Ausland, sind Sie in jedem Fall verpflichtet, diese in der Steuererklärung abzurechnen. Führen Sie beispielsweise ein Konto oder ein Depot bei einer Auslandsbank, führt diese keine deutsche Abgeltungsteuer ab. Sie müssen Ihre

Erträge selbst mit dem Finanzamt abrechnen und füllen dafür die Anlage KAP oder die Anlage KAP in Kombination mit der Anlage KAP-INV aus. Das gilt auch für Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlagen.

Und noch ein wirksamer Kontrollmechanismus

Neben dem Kontrollnetz der Finanzverwaltung gibt es hochwirksame private Überwachungsmechanismen. Nach einer Scheidung oder Trennung vom Ehe-/Lebenspartner erhält das Finanzamt oft Tipps vom Expartner. Das passiert manchmal auch bei Unstimmigkeiten zwischen jetzigem Partner und Kindern aus früheren Partnerschaften. Manchmal helfen auch Nachbarn, Exmitarbeiter oder Exkollegen dem Finanzamt auf die Sprünge. Auch das ist zu bedenken, sollte man es mit der Steuerpflicht bisher nicht so genau genommen haben. Fest steht: Das Kontrollnetz ist engmaschiger geworden.

Wenn zur Rente weitere Einkünfte hinzukommen

In den Beispielen auf [Seite 9](#), [12](#) und [14](#) erzielten die Rentner nur steuerpflichtige Einkünfte aus ihrer gesetzlichen Rente. Kommen weitere Einkünfte hinzu, führt das oft zur Pflichtabgabe der Steuererklärung.

Um nachzuvollziehen, wie viel von Nebeneinkünften steuerpflichtig ist und wie viel nicht, ist an dieser Stelle ein weiterer Fachbegriff unvermeidlich. Er heißt **Altersentlastungsbetrag** und verliert sofort seinen Schrecken, wenn man weiß: Er senkt die Steuerlast.

Der Altersentlastungsbetrag ist ein Freibetrag, der allen zusteht, die zu Beginn des Steuerjahres mindestens 64 Jahre alt waren. Um den Altersentlastungsbetrag für das Jahr 2022 nutzen zu können, muss man vor dem 2. Januar 1958 geboren sein. Er ist auf Arbeitslohn und Einkünfte aus Mieten anwendbar, jedoch nicht auf Renten und Pensionen. Für Kapitaleinkünfte können Sie ihn nur nutzen, wenn Sie diese in der Steuererklärung abrechnen und das Finanzamt dann im Zuge der Günstigerprüfung Ihren persönlichen Steuersatz für die Einkünfte ansetzt (→ auch [Seite 113](#)).

Der Entlastungsbetrag beläuft sich auf maximal 40 Prozent des Lohnes oder der Einkünfte, höchstens aber auf 1 900 Euro im Jahr (→ auch [Seite 173](#)). Der Freibetrag in dieser Höhe gilt allerdings nur für ältere Rentner, er sinkt für jeden jüngeren Jahrgang. Wer am 1. Januar 2022

gerade erst 64 Jahre alt war, kann noch 14,4 Prozent der begünstigten Einnahmen, maximal 684 Euro, steuerfrei kassieren. Für alle, die erst im Jahr 2040 oder später alt genug für diesen Freibetrag sind, gibt es diese Entlastung für Nebeneinkünfte nicht mehr.

Der Freibetrag muss nicht gesondert beantragt werden, daher finden die Rentner im Formularvordruck der Steuererklärung auch keine Frage zum Altersentlastungsbetrag.

Bei einer sogenannten Zusammenveranlagung erhält nur der Ehepartner den Altersentlastungsbetrag, der selbst die entsprechenden Einkünfte und das Alter hat. Sind beispielsweise beide Partner Eigentümer einer vermieteten Wohnung, können beide ihren jeweiligen Altersentlastungsbetrag für die anteiligen Mieteinkünfte nutzen. Ist nur einer Eigentümer, geht der andere beim Altersentlastungsbetrag leer aus.

Wie sich der Steuerfreibetrag für Nebeneinkünfte zu Ihren Gunsten auszahlen kann, zeigen die folgenden Beispiele.

Beschäftigung als Arbeitnehmer

Immer mehr Rentner nutzen die Möglichkeit, sich etwas nebenbei zu verdienen. Je nach Art und Umfang des Jobs muss der Beschäftigte für den Verdienst Steuern und Sozialabgaben bezahlen. Verdient er regelmäßig mehr als 520 Euro im Monat, kommt er um eine Steuererklärung nicht herum, wenn er Arbeitslohn und mehr als 410 Euro Renteneinkünfte im Jahr versteuern muss.

→ Zum Beispiel Doris D.

Die ledige Kölnerin ist im Januar 2022 in den Ruhestand gegangen. Sie bezieht bis Jahresende insgesamt 10 000 Euro Altersrente. Gleichzeitig geht sie noch in die alte

Firma, um ihre Rente mit 900 Euro im Monat aufzubessern. Von der Rente sind 82 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 167). Doris kann die Pauschalen für Werbungskosten (102 Euro als Rentnerin, 1 200 Euro als Arbeitnehmerin) sowie den Altersentlastungsbetrag nutzen (→ Seite 173). Trotzdem muss sie eine Steuererklärung abgeben, da sie neben dem Lohn mehr als 410 Euro andere Einkünfte hat.

steuerpflichtiger Rentenanteil (82 % von 10 000 Euro)	8 200
minus Werbungskostenpauschale	- 102
plus Bruttolohn (900 × 12)	+ 10 800
minus Arbeitnehmerpauschbetrag (→ Seite 84)	- 1 200
minus Altersentlastungsbetrag (14,4 % von 10 800, maximal 684)	- 684
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	17 014

Anders ist die Situation meist, wenn Sie sich im Ruhestand für einen Minijob entscheiden: Bei einer solchen „geringfügigen Beschäftigung“ überweist der Arbeitgeber meist nicht nur die fälligen Sozialversicherungsbeiträge für Sie, sondern zahlt auch pauschal 2 Prozent Lohnsteuer an die Minijob-Zentrale. Seit Oktober 2022 dürfen Sie bei einer solchen Beschäftigung im Schnitt bis zu 520 Euro im Monat verdienen, vorher waren es bis zu 450 Euro im Monat. Wer mehrere Minijobs nebeneinander ausübt, darf im Monat insgesamt nicht mehr als 520 Euro Lohn verdienen.

→ Zum Beispiel Friederike F.

Die alleinstehende Rostockerin ist seit Januar 2022 Rentnerin. Ihre Jahresrente von 11 850 Euro ist zu 82 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 167). Zusätzlich hat sie noch einen Minijob in einem Architekturbüro angenommen. Hier erhält sie 420 Euro im Monat, die der Arbeitgeber pauschal versteuert. Friederike F. muss somit

keine Steuererklärung abgeben, weil ihre Einkünfte innerhalb des 2022 geltenden Grundfreibetrags von 10 347 Euro liegen.

steuerpflichtiger Rentenanteil (82 % von 11 850)	9 717
minus Werbungskostenpauschale	- 102
Lohn aus Minijob (420 × 12), davon steuerpflichtig	0
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	9 615



Vorteil Pauschalsteuer

Entscheiden Sie sich für einen Minijob (regelmäßiger Verdienst bis maximal 520 Euro im Monat), ist es für Sie im Regelfall günstiger, wenn der Arbeitgeber den Verdienst pauschal versteuert. Versuchen Sie das vor Jobantritt mit ihm zu vereinbaren. Will er lieber nach Steuerklasse abrechnen, müssen Sie den Verdienst nachträglich per Steuererklärung beim Finanzamt abrechnen. Tragen Sie dann die Daten der Lohnsteuerbescheinigung in Anlage N ein (→ Seite 81).



Engagiert im Ehrenamt

Viele Ruheständler engagieren sich in Vereinen oder in Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Wird ihnen dort eine Aufwandsentschädigung gezahlt, kann diese bis zu 3 000 Euro im Jahr steuerfrei bleiben. Die Übungsleiterpauschale wird für ausbildende, betreuende, erzieherische, künstlerische oder pflegerische Jobs gewährt. Begünstigte Auftraggeber sind etwa (Volks-)Hochschulen, Kirchengemeinden oder Sportvereine. Möglich ist ein reguläres Angestelltenverhältnis, eine selbstständige Tätigkeit oder ein Minijob.

→ Zum Beispiel Fritz F.

Der sportliche Rentner erhält seit dem 1. Januar 2022 eine gesetzliche Altersrente. Die 12 300 Euro sind zu 82

Prozent steuerpflichtig (→ Seite 167). Fritz betreut eine Kinder-Sportgruppe, wofür ihm die Gemeinde 350 Euro pro Monat zahlt. Weil er Einkünfte oberhalb des Grundfreibetrags von 10 347 Euro hat, ist die Steuererklärung Pflicht.

steuerpflichtiger Rentenanteil (82 % von 12 300)	10 086
minus Werbungskostenpauschale	- 102
1. Zwischenergebnis	9 984
Honorar für den Nebenjob (350 × 12)	+ 4 200
minus Übungsleiter-Freibetrag	- 3 000
bleibt steuerpflichtiges Honorar (4 200 minus 3 000)	1 200
minus Altersentlastungsbetrag (14,4 % von 1 200)	- 173
2. Zwischenergebnis (1 200 minus 173)	1 027
Einkünfte (1. plus 2. Zwischenergebnis, alle Angaben in Euro)	11 011

Einige Ruheständler verdienen sich ein freiberufliches oder gewerbliches Zubrot. Sie schreiben zum Beispiel Zeitungsartikel und Bücher, halten Vorträge oder verkaufen Versicherungen. Das gilt auch, wenn sie Einkünfte mit einer Photovoltaikanlage erzielen. Das Finanzamt sieht in ihnen Unternehmer und behandelt sie auch so. Sie müssen neben der Rente ihren **Gewinn** erklären. Er ergibt sich aus den Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben.

Ruheständler, die sich nebenbei als Gewerbetreibende oder Freiberufler etwas dazuverdienen, sind in der Regel Kleinunternehmer. Was das für sie bedeutet, lesen Sie ab [Seite 155](#).

→ Zum Beispiel das Ehepaar G.

Gerhard G. ist seit 2009 Rentner. Er lebt in Kiel und hat 15 490 Euro Jahresrente. Davon sind 12 000 Euro nur zu 58 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 167). Die restlichen 3 490

Euro sind voll steuerpflichtig, weil sie aus Rentenanpassungen stammen. Seine Ehefrau Gudrun ist auch seit 2009 in Rente. Sie erhält 2022 eine Jahresrente von 9 288 Euro, davon sind 7 200 Euro zu 58 Prozent und 2 088 Euro zu 100 Prozent steuerpflichtig. Gerhard betreibt seinen kleinen Weinhandel weiterhin mit einem steuerpflichtigen Jahresgewinn von 6 500 Euro. Weil die Einkünfte des Paares über dem aktuellen Grundfreibetrag von 20 694 Euro liegen und Gerhards Gewinn aus dem Weinhandel auch steigen kann, muss das Paar jährlich eine Steuererklärung abgeben.

steuerpflichtiger Rentenanteil Gerhard (58 % von 12 000)	6 960
plus steuerpflichtige Rentenanpassung	+ 3 490
minus Werbungskostenpauschale Gerhard	- 102
plus steuerpflichtiger Rentenanteil Gudrun (58 % von 7 200)	+ 4 176
plus steuerpflichtige Rentenanpassung Gudrun	+2 088
minus Werbungskostenpauschale Gudrun	- 102
plus Gewinn aus Weinhandel	+ 6 500
minus Altersentlastungsbetrag (33,6 % von 6 500, maximal 1 596)	- 1 596
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	21 414

Werkspension oder Beamtenpension

Einige Arbeitnehmer, die in Rente gehen, bekommen neben ihrer gesetzlichen Rente eine von ihrem früheren Arbeitgeber finanzierte Werkspension. Auch ehemalige Beamte erhalten im Ruhestand eine Pension.

Die Pensionszahlung erfolgt entweder direkt vom Arbeitgeber als Direktzusage oder über eine Unterstützungskasse. Die Werkspension wird ebenso wie eine Beamtenpension steuerrechtlich als Arbeitslohn behandelt. Der Arbeitgeber führt die Lohnsteuer sowie die gesetzlichen Versicherungsbeiträge ab und stellt eine Lohnsteuerbescheinigung aus.